

Beilage zum Gutzthaler No. 1.

Freitag, den 4. Januar 1867.

Amtliches.

Neuenbürg.

Nachdem die Wuthkrankheit bei Hunden in neuerer Zeit wieder öfter hervortritt, sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, die Ortspolizeibehörden an genaue Beachtung ihrer Obliegenheiten (vgl. Reg.-Bl. von 1841 S. 404 bis 409) zu erinnern.

Zugleich werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Nachricht veröffentlicht.

Den 24. Dezember 1866.

K. Oberamt.
Luz.

Allgemeine Obliegenheiten in Beziehung auf wuthkrante Hunde.

§. 1.

Jeder Eigenthümer eines Hundes ist dafür verantwortlich, daß derselbe nicht nur gehörig gepflegt und täglich, zumal an heißen und an kalten Tagen, mit frischem Wasser versehen, sondern auch stets so unter Aufsicht gehalten werde, daß es seiner Kenntniß nicht entgehen kann, wenn sich an dem Hunde die in der anliegenden, von dem Medizinal-Collegium verfaßten Belehrung (Beil. II.) näher bezeichneten Merkmale der Wuthkrankheit zeigen.

§. 2.

Bei dem Eintreten solcher Merkmale hat der Eigenthümer oder sein Stellvertreter den Hund, wenn es ohne Gefahr möglich ist, alsbald in sicheren Gewahrsam zu bringen, im entgegen-gesetzten Falle aber ihn zu tödten, oder falls er entwichen wäre, denselben unverweilt zu verfolgen, auch jedenfalls dem Ortsvorstande die schleunige Anzeige hiervon zu machen.

Einer gleichen Anzeige versieht man sich auch zu jedem anderen, der einen Hund mit den in der Beilage II. bezeichneten Merkmalen der Wuthkrankheit außerhalb dem Bereich seines Eigenthümers wahrnimmt.

Borzüglich aber haben die Polizei-Offizianten jeder Art hierin thätig zu sein.

§. 3.

Ist von einem Hunde, bei welchem sich die bezeichneten Merkmale zeigen, ein anderes Haus-thier verlegt; oder auch nur geraust worden, so liegt dem Eigenthümer des letzteren ob, dasselbe ebenfalls bis auf Weiteres abgefordert zu ver-wahren und den Vorfall unverweilt zur Kennt-niß des Ortsvorstandes zu bringen.

§. 4.

Hat ein wuthverdächtiger Hund einen Men-schen gebissen, so hat dieser oder dessen Vater oder Pfleger, und wenn diese es versäumen soll-ten, so haben die Aerzte und Wundärzte, welche zu dem Verletzten berufen werden, davon sogleich den Ortsvorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Wenn der wuthverdächtige Hund nicht lebend in Verwahrung gebracht, sondern erlegt wurde

(§§. 1 und 2), so ist mit der Anzeige des Vor-falls auch der Leichnam des Thiers dem Orts-vorstande zur Verfügung zu überweisen.

§. 23.

Versehlungen gegen die vorstehenden Vor-schriften (§§. 1—5 und 6—20) sind innerhalb der Strafgewalt der Polizei-Behörden, nach An-leitung der in dem Polizeistrafgesetze enthaltenen Bestimmungen, mit Geldbuße oder Gefängniß-strafe zu belegen, vorbehältlich des Anspruchs an die Schuldhaften wegen Ersatzes der durch ihre Schuld veranlaßten Kosten und der Ueber-weisung derselben an die Gerichte bei verursach-ten Beschädigungen.

§. 24.

Vorstehende Bestimmungen sind im Allgemei-nen auch zu beobachten und in Anwendung zu bringen, wenn bei einer Raze die in der Belehrung des Medizinal-Collegiums (Beilage 2.) be-zeichneten eigenthümlichen Kennzeichen der Wuth-krankheit derselben wahrgenommen werden.

Insbefondere müssen aber in einem solchen Falle, sobald einerseits nicht volle Gewißheit darüber vorliegt, daß die verdächtige Raze mit keiner anderen Raze in Berührung gekommen sei, und andererseits die Wuthkrankheit außer Zwei-fel gestellt ist, alle Razen in dem nächsten Um-kreise des Hauses, welchem die Raze angehört, ohne Ausschub getödtet werden.

In Beziehung auf wuthverdächtige Füchse ist durch die Ministerial-Verfügung vom 26. Januar 1829 besondere Vorsehung getroffen.

Belehrung über die Kennzeichen der Wuth-krankheit etc.

§. 1.

Wenn bei dem Hunde die Wuth sich von selbst entwickelt, oder, was viel häufiger der Fall ist, derselbe von einem wüthenden Thiere verlegt worden ist, und nun in die Wuth verfällt, so gehen dem Ausbruche derselben manchmal leichte Stö-rungen in dem gewöhnlichen Benehmen des Thieres voraus, z. B. eine gewisse Hastigkeit, oder auch im Gegentheile ein mürrisches, verdrießliches Wes-sen, Vorliebe für dunkle Orte, verminderte Fress-lust, Verstopfung u. dgl., welche Vorboten von Krankheit überhaupt in Zeiten, zu welchen die Hundswuth häufiger erscheint, oder an Orten, wo zuvor wuthverdächtige oder entschieden wü-thende Thiere vorgekommen sind, den Besitzer des Hundes zur sorgfältigen Beobachtung des-selben und Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln (z. B. Einsperren) bestimmen sollten.

Berläßt ein solcher Hund ohne besonderen Anlaß (wie z. B. die Nähe einer läufigen Hün-din) seinen gewohnten Aufenthalt, und streift ohne Zweck umher, oder fällt er ihm in den Weg kommende Menschen oder Thiere, ohne ge-reizt worden zu sein, an, so wird er dadurch der Wuth verdächtig.

§. 2.

In den meisten Fällen bricht die Wuth ohne alle Vorboten ein; der Hund zeigt eine große Unruhe, sucht zu entweichen und Menschen oder

Thiere ohne hinreichende Veranlassung zu beißen. Wo dieß nicht möglich ist, z. B. weil der Hund angebunden oder eingesperrt ist, treibt ihn der Drang zum Benagen des Holzes, Beißen in die Kette, Belegen und Benagen des eigenen Körpers, Schnappen in die Luft und dergleichen. Durch Strafe und Widerstand wird das Thier noch mehr aufgereizt, und äußert nicht selten eine Kraft, die man ihm nicht zugetraut hätte.

Nach Beendigung eines solchen, zu unbestimmten Zeiten sich wiederholenden Anfalls, oder nachdem der Hund sich eine Zeit lang herumgetrieben und oft scheinbar gesund sich wieder zu Hause eingestellt hat, bleibt derselbe ruhig liegen, sucht dunkle Stellen, äußert wenig Lust zum Fressen oder Saufen, was er jedoch, besonders in den ersten Tagen der Krankheit nicht gänzlich verschmäht, obgleich ihm das Hinabschlucken nicht selten sichtbare Beschwerden verursacht.

§. 3.

Die allgemein verbreiteten Meinungen, daß weibliche und kastrierte Hunde die Krankheit nicht bekommen, ferner, daß wüthende Hunde wasserscheu seien, d. h. das Wasser fliehen und nicht davon zu schlucken vermögen, sind durch genaue Beobachtungen als gänzlich falsch erkannt worden; ebensowenig ist die Scheu vor hellem Licht oder glänzenden Dingen, wie Spiegeln u. dgl. ein bestimmtes Zeichen der Hundswuth. Dagegen ist eine nicht zu verkennende Veränderung in der Stimme eines der bestimmtesten Zeichen dieser Krankheit; die Töne sind bald heiser, bald mehr kreischend und halten die Mitte zwischen Bellen und Heulen. Außerdem beobachtet man an dem kranken Hunde rothe, glänzende Augen mit erweitertem Stern (Pupille), einen stieren Blick, geröthete Schleimhaut der Maulhöhle, die Zunge anfangs trocken, später mit schmutzigem Schleim, Speichel oder Geifer bedeckt, die Haare struppig oder verwirrt, der Schwanz wird nicht immer hängend gefunden.

§. 4.

Während der Dauer der Krankheit pflegen kurze Anfälle, Tobucht, Neigung zum Beißen und selbst zum Zerreißen lebender wie lebloser Gegenstände mit längeren ruhigen Zwischenträumen abzuwechseln. Alles Futter und Getränke wird im weiteren Verlaufe der Krankheit verschmäht, dagegen nicht selten Stroh, Holz, Leder, Erde u. dgl. hinabschluckt. Ausleerungen von Harn oder Mist sind selten; letzterer ist gewöhnlich, schwärzlich, breiartig; auch durch Erbrechen wird manchmal schwärzlicher Schleim entleert.

§. 5.

Schon nach wenigen Tagen wird die rasche Abmagerung eines vorher gut genährten Hundes durch das Zurücksinken der Augen u. dgl. auffallend, auch stellt sich gegen das Ende der Krankheit eine Schwäche des Hintertheils ein, die sich durch schwankenden Gang zu erkennen gibt, und in Lähmung oder Unvermögen, hinten aufzustehen, übergeht. Der Tod tritt meist ruhig, zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit, oft sogar früher, ein.

Dieß ist der gewöhnliche Verlauf der sogenannten rasenden oder laufenden Wuth, welcher man die stille Wuth gegenüber zu stellen pflegt.

§. 6.

Die stille Wuth der Hunde ist durch das frühzeitige Eintreten der Lähmung des Hinterleifers, sowie des Kreuzes oder der Hinterfüße bezeichnet. Hunde, bei welchen die Krankheit unter dieser Form erscheint, pflegen nicht zu entweichen und herumzuschwärmen, sondern vielmehr sich zu verkriechen, und nur, wenn sie genöthigt oder gereizt werden, hervorzukommen oder sich zur Wehre zu setzen; der Hintertiefer hängt gelähmt herab, daher steht das Maul offen, die Zunge hängt heraus, und der Speichel fließt in zähen Fäden auf den Boden; im Gehen schwanen und taumeln die Thiere wie bewußtlos, sinken öfters hinten zusammen, oder schleppen die Hinterfüße nach; der Schweif hängt kraftlos herab. Solche Thiere sind zwar minder gefährlich, weil sie theils weniger Neigung, theils weniger Kraft zum Beißen haben, indessen ist jede Verletzung durch dieselben, oder die Befudelung mit ihrem Speichel u. s. w. ebensowohl im Stande, die Krankheit mitzutheilen, als bei der rasenden oder laufenden Wuth. Selbst scheinbar ganz gelähmte Hunde erhalten manchmal, wenn sie heftig gereizt werden, auf Augenblicke die Kraft, sich aufzurichten und zu beißen, daher die Vorsicht erheischt, sich ihrer ebenso zu versichern, wie der von der rasenden Wuth befallenen Hunde. Der Verlauf der stillen Wuth zieht sich etwas mehr in die Länge, doch höchst selten dauert er über sieben Tage hinaus.

§. 7.

Bei der Rage äußert sich die Wuth auf ähnliche Weise wie beim Hunde. Ohne daß auffallende Krankheitszeichen vorausgehen, springt die von der Wuth befallene Rage unvermuthet aus einem Winkel hervor, fällt Menschen und Thiere an, und sucht sie zu beißen; der Blick ist wild, das Auge funkelnd, das Haar gesträubt, aus dem Maul fließt Geifer u. s. w., auch die Stimme des Thiers ist verändert, welches sich verkriecht und in wenigen Tagen an Lähmung verendet.

§. 8.

Die an der Wuth erkrankten Füchse ändern ihr Naturell, und legen die Scheu vor Menschen, Hunden und anderen größeren Thieren ab; sie gehen gerade auf sie zu, mit der Absicht, sie anzugreifen und zu beißen; dieser Drang führt sie am hellen Tage in Höfe und Dörfer, wo sie, wenn man sie abtreiben will, sich zur Wehre setzen; ihr Gang ist matt, schwankend, weßhalb sie leichter, als sonst, zu erlegen sind.

§. 9.

Bei Schweinen, welche nach stattgehabter Mittheilung in die Wuth verfallen, äußert sich die Krankheit durch Toben, Neigung zum Beißen, Wühlen im Boden, Geisern und Speicheln, heiseres Grunzen, schnelle Abmagerung und endlich Lähmung des Hintertheils. Sie erliegen gewöhnlich schon am vierten bis fünften Tage der Krankheit.

(Fortsetzung folgt.)

